

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Engelhard Kieja,
Dresden Nr. 22.

Amtsblatt

Veröffentlichung: Sonntag 11.00,
Dresden Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 53.

Freitag, 5. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis pro Nummer 10 Pf. ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 80 Pf., Druckpreis 70 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz Kontursatz, Nachmittags- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Gemäßigter Rabatt erlisst, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Vorkauf oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Das Wirtschaftsministerium nimmt mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Gelinderhaltung unserer zurzeit ohnedies stark verminderten Schweinebestände Veranlassung, erneut auf den Wert der Schutzimpfungen gegen den Schweineerotlauf aufmerksam zu machen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß für Notausnahmefälle, welche die Schweinebestände in den Monaten April bis Juli jedes Jahres freiwillig durch Tierärzte ausführen lassen wollen, der Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebestände einer Gemeinde bis Ende März jedes Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten der Impfung selbst sind von den Besitzern zu tragen.

Häheres ergibt sich aus den mit Verordnung vom 20. Januar 1917 veröffentlichten Grundrissen für Schutzimpfungen gegen den Schweineerotlauf (Sächsisches Staatsanzeiger und Velpauer Zeitung Nr. 23). Die dort unter D Absatz 8 vorgelebene Gebührensatzliste für Notausnahmefälle werden aufgehoben und mit Rücksicht auf die bestehende Leistung wie folgt festgesetzt:

Für die Impfung von Beständen bis zu 10 Schweinen eines Gebiets je mindestens jedoch	1,50 M.
Für die Impfung von Beständen bis zu 100 Schweinen eines Gebiets je mindestens jedoch	4,50 M.
Für die Impfung von Beständen über 100 Schweine eines Gebiets je mindestens jedoch	15,00 M.
Für die Impfung von Beständen über 100 Schweine eines Gebiets je mindestens jedoch	0,75 M.
Für die Impfung von Beständen über 100 Schweine eines Gebiets je mindestens jedoch	120,00 M.

Die neuen Gebührensätze treten sofort in Kraft.

Dresden, am 3. März 1920.

Wirtschaftsministerium.

191 V V

16599

Verordnung

über die Verpackung von Obstgehäusen im Jahre 1920.
Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und der Bundesratsverordnung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird unter Aufhebung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Mai 1919 — Nr. 746 V G 1 — (Sächs. Staatszeitung Nr. 110 vom 18. Mai) folgendes angeordnet:

I. Das Wirtschaftsministerium wird bekanntgeben, von welchem Zeitpunkt an der Abschluß neuer Verträge über Obstgehäusen von Äpfeln, Kirschen und Birnen wieder zulässig ist. Bis dahin ist der Abschluß untersagt und für das Jahr 1920 unwirksam.

Wachverträge haben im Sinne dieser Verordnung andere Verträge gleich, die den Nebengang der Verfügungsberechtigung über die Obsterte vom Erzeuger auf einen anderen bezwecken.

II. Wachverträge über Obstgehäusen von Äpfeln, Kirschen und Birnen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich unter Benennung der Fruchtart und des vor der Verpackung abzuschließenden voraussichtlichen Ernteergebnisses abgeschlossen sind. Eine Ausfertigung des Vertrages ist binnen 8 Tagen seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei 5 Tausend nach Abschluß des Vertrages vom Verpächter dem Kommunalverband, in dessen Gebiet die Obstnutzung liegt, einzureichen. Gleichzeitig mit dieser Einreichung sind unter Benennung der Fruchtart und Erträge die Wachpreise, die in den Jahren 1914, 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919 für dieselbe Obstnutzung bezahlt worden sind, sowie die Zahl der tragfähigen Bäume der Obstnutzung und ihr durchschnittliches Alter anzugeben. Auch ist eine Bekundung eines am Wachvertrag nicht beteiligten obstkundigen Dritten über die Richtigkeit der Zahl und der Altersangabe der tragfähigen Bäume, sowie ein Gutachten über den voraussichtlichen Ernteertrag dem Kommunalverband vorzulegen.

III. Der Kommunalverband ist berechtigt, Wachverträge wegen übermäßig hohen Wachpreises nach Anhörung von Sachverständigen für das Jahr 1920 für unwirksam zu erklären, soweit nicht die Vertragsparteien binnen einer vom Kommunalverband zu bestimmenden Frist die schriftliche Vereinbarung eines angemessenen Wachpreises nachweisen.

IV. Alle Verpächter und Wächter von Obstgehäusen sind verpflichtet, dem Kommunalverband und seinen Beauftragten — die zur Geheimhaltung verpflichtet sind — jederzeit zu

gestatten, zur Ermittlung richtiger Angaben ihre Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einsehen zu lassen.

V. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer die nach II erforderlichen Angaben nicht oder falsch erstattet oder die Einreichung der Wachverträge unterläßt oder Wachverträge mit falschen Angaben einreicht, oder wer auf Grund einer ungültigen oder für unwirksam erklärten Vereinbarung eine Leistung vollzieht, wird, soweit nicht höhere Strafen verwirklicht sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

VI. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 3. März 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

252 V G

16598

Auf Grund des § 31 Abs. 2 d. V. G. soll das Erlöschen der Firmen
1.) Sächsische Lackfabrik, vorm. A. von Petrikowitsch, Aktiengesellschaft
in Forberge — Blatt 343 —
2.) Arthur Schwann in Langenberg — Blatt 475 —
3.) Hübner & Kunkel in Streßa — Blatt 458 —
4.) Eisenwerk Streßa, Gef. m. b. H. in Streßa — Blatt 444 —
von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Aktionäre der Gesellschaft zu 1 und die Inhaber der unter 2-4 genannten Firmen oder deren Rechtsnachfolger können hiergegen Widerspruch geltend machen, dies bis zum

15. Juli 1920

bei dem unterzeichneten Gericht einbringen sein muß.

Amtsgericht Riesa, den 4. März 1920.

Rohlenverkaufspreise.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 17. Januar 1920 — Nr. 14 des Riesauer Tageblattes vom 19. Januar 1920 — und 6. Februar 1920 — Nr. 32 des Riesauer Tageblattes vom 9. Februar 1920 — geben wir bekannt, daß mit sofortiger Wirkung für Braunkohlenbriketts folgende Kleinverkaufspreise in Kraft treten:

Preis ab Lager des Kohlenhändlers	Preis frei vor's Haus	
	bei Zufuhr von 1-15 Str.	bei Zufuhr von über 15 Str.
Niederlaufender Briketts	11,60 M.	12,20 M.
Beständiger Briketts	12,40 M.	13,00 M.
a) Salon- und Halbsteine	12,05 M.	12,65 M.
b) Aufbriketts	12,55 M.	13,15 M.

Der Rat der Stadt Riesa, den 4. März 1920.

Stadtbücherei.

über 5500 Bände, jeden Dienstag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 6-8 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Stadtschulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1. und 2. Woche 5 Pf., für jede weitere Woche 5 Pf. mehr.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Tielemann.

Markenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 6. März 1920, nachmittags 4-5 Uhr werden in den bekannten Markenausgabestellen die Nahrungsmittelarten ausgegeben.

Die sich häufenden Materialdiebstähle unseres Wert- und Hauspersonals geben uns Veranlassung, eine Belohnung bis zu

Mk. 1000.—

auszusetzen. Je nach Umfang und Wert der Diebstähle zahlen wir bis zu obigem Betrag eine Belohnung an solche, welche einen oder die Diebe so nachweisen, daß wir sie gerichtlich belangt können. Außerdem warnen wir, vor allem Materialkäufer, vor Ankauf des gestohlenen Gutes.

Elektrizitätsverband Gröba (Elbe).

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 5. März 1920.

— Keine weitere Kürzung der Prozeption. In den letzten Tagen waren allgemeine Berichte im Umlauf, daß eine weitere Herabsetzung der Prozeption auf 3 Pfund pro Kopf und Woche demnächst zu erwarten sei. Wie wir erfahren, hat sich das sächsische Landeslebensmittelamt an die maßgebenden Berliner Stellen gewandt, und von dort den Bescheid erhalten, daß eine weitere Herabsetzung der Prozeption zur Zeit an keiner maßgebenden Stelle auch nur in Erwägung gezogen sei.

— Tarifvertrag für die Landarbeiter. Nach langwierigen unter dem Vorwort des Wirtschaftsministeriums geführten Verhandlungen ist es gestern gelungen, einen Tarifvertrag für die Landarbeiter des Regierungsbezirks Dresden zustande zu bringen.

— Die Aktiendividenden im Sächs. Bergbau. Wie im Lugau-Deutscher Kohlenrevier, so verfahren auch auf den meisten Kohlenwerken des Haidauer Reviers die Bergarbeiter jetzt wieder die Arbeitslosenrente, indem sie freiwillig täglich eine mit 25 Prozent Aufschlag bezahlte Überrente zur Siebenstundensarbeit leisten. Nur die Besessenen des Haidauer Reviers bauen und mit der Bürgergewerkschaft nehmen zur Arbeitslosenrente noch eine ablehnende Haltung ein. Durchgängig aber erklären die Bergarbeiter, daß die Arbeitslosenrente nur für die nächsten Monate, nicht aber für den Sommer in Betracht komme und daß man ihr damit erst im nächsten Winter werde wieder näher treten können.

— Arbeitsvertragspolitik im deutschen Holzgewerbe. Einer Anregung des Arbeitgeberverbandes des sächsischen Holzgewerbes, Eiß Dresden, folgten, verarmten sich vor kurzem in Eiß Vertreter von zehn selbständigen Landes- bzw. größeren festangestellten Bezirksverbänden der Arbeitgeber des deutschen Holzgewerbes, in deren Betrieben zusammen rund 120 000 organisierte Holzarbeiter beschäftigt sind. — Die vertretenen Verbände lehnten eine zentrale Regelung der Lohn- und Tarifverhältnisse ab, weil es sich erwies, daß es unmöglich ist, für ganz Deutschland von einer Stelle aus die örtlich verschiedenen Verhältnisse zu überblicken und die Arbeits- und Lohnverhältnisse so zu gestalten, daß den Eigenarten der einzelnen Landesteile Rechnung getragen wird. — Nur stark selbständige, sich selbst verwaltende, auch finanziell kräftige Landes- bzw. Bezirksverbände können auf Grund ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse die Interessen ihrer Mitglieder wirksam vertreten. Die

Verammlung stellte am Schluß ihren übereinstimmenden Willen dahin fest: Die Landes- und Bezirksverbände werden, soweit es nicht schon geschehen ist, ihre Lohn- und Tarifpolitik für ihre Landesteile selbständig treiben. Mit der vorläufigen Geschäftsführung der Fragen gemeinsamen Interesses wird beauftragt der Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes Dresden-Nr. 18, Vertikaler, 1. I.

— Die Seidel-Sänger, eine der angesehensten und ältesten Puppentheatertruppen Leipzigs, geben am 11. und 12. März Konzerte in Höpners Saal. Seit 1914 treten sie erstmalig wieder hier auf.

— Zur Frage der Aufhebung der sächsischen Sonderfeiertage. Der Reichsausschuß der Volkstammer hat folgenden Antrag gestellt: Die Volkstammer wolle beschließen: 1. den Antrag Dr. Reinhold und Genossen in folgender veränderter Fassung anzunehmen: Die Regierung zu ersuchen, auf dem Gesetzwege zu bestimmen, daß am 6. Januar (Hohneujahrstag), wenn dieser auf einen Sonntag fällt, u. am Frühjahrsbanktag keine allgemeine Arbeitsruhe herrschen soll; 2. die eingegangenen Gesuche, soweit sie sich gegen Aufhebung des Hohneujahrstages und des Frühjahrsbanktages als sträflicher Feiertage wenden, durch den zu 1. gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären, im übrigen auf sich beruhen zu lassen; 3. die Gesuche, soweit sie sich gegen Aufhebung des Reformationsfestes wenden, für erledigt zu erklären, da sich die darin ausgesprochenen Wünsche inhaltlich mit dem Antrag Dr. Reinhold und Genossen und mit dem zu 1. gefaßten Beschlusse vollständig decken; 4. dem Antrag unter 1. folgende Ergänzung anzufügen: die Regierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für erwerbsfähige Arbeiter und Angestellte durch Reichsgesetze die Gewährung von Ferien in der Winterdauer von sechs aufeinanderfolgenden Tagen angeordnet wird. Die Winterferien des Ausschusses, die unabhängigen Abgeordneten Wipinski, Müller, Demhardt, beantragt: Die Volkstammer wolle beschließen: die sächsische Regierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für erwerbsfähige Arbeiter und Angestellte durch Reichsgesetze die Gewährung von Ferien in der Winterdauer von sechs aufeinanderfolgenden Wochentagen, unter Fortzahlung des Lohnes, angeordnet wird. Nach dieser reichsgesetzlichen Regelung erklärt sich die Volkstammer bereit, die sächsischen Wochentage als: Hohneujahr, Frühjahrsbanktag und Reformationsfest, die allgemeinen Feiertage als: Karfreitag, Himmelfahrt und Herbstbanktag ihres Charakters als staatlich anerkannte Feiertage zu erklären; daß sächsische Gesetz, betreffend die Sonn-, Fest- und Wochentage vom 10. September 1878, nach Aufhebungsverordnung vom

gleichen Tage aufzuheben; den Antrag Nr. 514, Dr. Reinhold und Genossen, betreffend Aufhebung sächsischer Sonderfeiertage, als erledigt zu betrachten.

— Zur Frage der Steuernachfrist. Der Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte beantragt werden müssen, bisher nicht angegeben hat, und deswegen verwirklichte Strafen wegen Steuerzögerlichkeit sowie Verfall des Strafen wegen Steuerzögerlichkeit gemäß dem Gesetze über Steuernachfrist abwenden will, wird aufgefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen im Einkommen spätestens bis zum 15. April 1920 einem Finanzamt, das für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zuständig ist, anzugeben. Die Angaben können mit der Steuererklärung für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs verbunden oder als Nachtrag hierzu innerhalb der Frist — bis zum 15. April 1920 — eingereicht werden. Dabei sind Vor- und Zunahme, Stand, Verlust oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzögerlichkeit, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen. Vermögen, das bei der Veranlassung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorläufig verschwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige Angaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unverzüglich und jedenfalls so zeitig berichtigt werden, daß die Angabe noch bei der Veranlassung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

— Gröba. Der auf dem hiesigen alten Rittergut bei den Bedachungsarbeiten beschäftigte Dachdecker Reinhard Emil Klinge aus Riesa verunfallte dadurch tödlich, daß er mit der elektrischen Starkstromleitung in Berührung kam und vom Dache herabfiel.

— Gröba. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Sonnabend, den 6. März, nachmittags 6 Uhr im Sitzungssaal in der Zentralschule statt. Beratungsgegenstände: 1. Haushaltsplanberatung. 2. Beschlußfassung über Erhebung von Gemeindeeinkommen- und Grundsteuer im 1. Vierteljahr 1920. 3. Bekanntmachungen über Wohnausweisungen. 4. Mitteilungen und Anfragen. — Die auf nichtöffentliche Sitzung.

— Riesa. Ein schwerer Einbruch mit Veranlassung ist in der vorletzten Nacht in der Trinitatiskirche des Ortsteiles Riesa verübt worden. Die Einbrecher schlugen auf der Südseite der Kirche ein Fenster ein und